

19.09.00**Empfehlungen****der Ausschüsse**R - AS - Fzzu **Punkt ...** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

A.**Der federführende Rechtsausschuss**und der **Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R**1. Zum Vorblatt und zur Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 9****a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:****aa) In Abschnitt "C. Alternativen" ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:****aaa)** In Satz 2 ist nach den Wörtern "getroffen werden" das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und der folgende Nebensatz zu streichen.**bbb)** Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

"Zudem hätte etwa eine Verdreifachung der Gefangenenentlohnung zur Folge, dass die Anstalten nicht mehr wettbewerbsfähig wären."

bb) In Abschnitt "C. Alternativen" ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:**Ausgeliefert am****19. SEP. 2000**

(noch Ziffer 1)

"Deshalb lassen sich die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nur durch eine Kombination monetärer und nicht-monetärer Maßnahmen umsetzen, wobei den von dem Entwurf vorgesehenen nicht-monetären Maßnahmen im Vergleich zu dem auf sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erhöhten Arbeitsentgelt gleichfalls eine hohe Bedeutung zukommt."

cc) In Abschnitt "D. Kosten" Absatz 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Während ein Gefangener bisher monatlich für geleistete Arbeit eine Vergütung von ca. 215 DM bis 260 DM und zusätzlich Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in etwa gleicher Höhe erhält, wird sich dieser Betrag bei einer Eckvergütung von sieben vom Hundert auf ca. 300 DM bis 360 DM pro Monat erhöhen; infolge der Eingruppierung in die Vergütungsstufen nach der Strafvollzugsvergütungsordnung und auf die nach dieser Vorschrift vorgesehenen Leistungszulagen und Zulagen für Arbeit zu ungünstigen Zeiten liegt das reale Durchschnittseinkommen der Gefangenen etwa 15 vom Hundert über der Eckvergütung."

b) In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 9 sind in Absatz 1 die Wörter "und der Gewährung von sonstigen Sachleistungen wie Unterbringung und Verpflegung" durch die Wörter "- abgesehen von der Gewährung von Sachleistungen wie Unterbringung und Verpflegung -" zu ersetzen.

Als Folge ist

in der Allgemeinen Begründung in Abschnitt "IV. Kosten" Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Während ein Gefangener bisher monatlich für geleistete Arbeit eine Vergütung von ca. 215 DM bis 260 DM und zusätzlich Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in etwa gleicher Höhe erhält, wird sich dieser Betrag bei einer Eckvergütung von sieben vom Hundert auf ca. 300 DM bis 360 DM pro Monat erhöhen; infolge der Eingruppierung in die Vergütungsstufen nach der Strafvollzugsvergütungsordnung und auf die nach dieser Vorschrift vorgesehenen Leistungszulagen und Zulagen für Arbeit zu ungünstigen Zeiten liegt das reale Durchschnittseinkommen der Gefangenen etwa 15 vom Hundert über der Eckvergütung."

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur für das Plenum):

Die im Vorblatt des Gesetzesantrags enthaltene Aussage, dass eine rein monetäre Regelung mindestens 15 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen müsse, ist zu streichen, da sich der Bundesrat für das weitere Gesetzgebungsverfahren andernfalls unnötig auf diese verfassungsrechtlich nicht nachvollziehbare, weit überhöhte Mindestgrenze für eine rein monetäre Regelung festlegen würde.

Im Vorblatt sollte keine Aussage enthalten sein, wonach monetärem und nicht-monetärem Entgeltanteil eine wirtschaftlich gleich hohe Bedeutung zukommt. Dadurch würde sich die Gesetzesbegründung nämlich in Widerspruch zur Regelung der Ausgleichsentschädigung (Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 neunter Absatz) setzen, da der Erhöhung des monetären Entgeltanteils um 2% der Bezugsgröße bei einer Ausgleichsentschädigung von zehn vom Hundert der Bezüge der Gefangenen nur eine weitere Erhöhung um 0,7% der Bezugsgröße gegenübersteht.

Die in der Gesetzesbegründung angegebenen Zahlen zu den tatsächlichen Bezügen der Gefangenen sollten auch das im Vergleich zur Eckvergütung höhere tatsächliche Durchschnittseinkommen der Gefangenen erfassen, da hierdurch deutlich gemacht wird, dass arbeitende Gefangene regelmäßig mehr als lediglich fünf vom Hundert der Bezugsgröße verdienen und sich das Ausmaß der erforderlichen Entgelterhöhung relativiert.

Die Gewährung von Sachleistungen wie Unterbringung und Verpflegung sollte in der Gesetzesbegründung nicht als Teil des Arbeitsentgelts dargestellt werden, da das Bundesverfassungsgericht diese Leistungen ausdrücklich nicht als Teil des Arbeitsentgelts angesehen hat. Die Sachleistungen sollten aber als neben dem Arbeitsentgelt stehende Leistungen schon deshalb erwähnt werden, weil sie tatsächlich nicht unabhängig von der Arbeitsleistung gewährt werden und bei vermögenden, in Folge eigenen Verschuldens nicht arbeitenden Gefangenen eine Erhebung von Haftkosten möglich ist.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 43 Abs. 7 und 7a - neu - StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 43 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 7 ist die Angabe "§§ 14 und 42 Abs. 3" durch die Angabe "§ 14" zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 7 ist folgender Absatz 7a einzufügen:
"(7a) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend."

(noch Ziffer 2)

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 Abs. 6 und 7 der letzte Absatz (s. 12 oben) wie folgt zu fassen:

"Des Weiteren wird durch den Verweis in Absatz 7a auf § 42 Abs. 3 StVollzG sichergestellt, dass der Gefangene bei einer weiteren Freistellung sowohl in der Anstalt als auch in Form von Urlaub aus der Haft seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter erhält. Demgegenüber wird bei einer Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt gemäß Absatz 8 ab der Entlassung kein Arbeitsentgelt weitergezahlt."

Begründung (nur für das Plenum):

§ 43 Abs. 7 StVollzG betrifft nur den Urlaub aus der Haft als Form des Arbeitsentgelts, nicht jedoch die Freistellung von der Arbeitspflicht in der Anstalt nach § 43 Abs. 1, 6 StVollzG. Da lediglich in § 43 Abs. 7 Satz 2 StVollzG auf § 42 Abs. 3 StVollzG Bezug genommen wird, würde die Fortzahlung des Entgelts nach § 43 Abs. 3 StVollzG nur den Urlaub aus der Haft nach § 43 Abs. 7 StVollzG, nicht jedoch die Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 43 Abs. 1, 6 StVollzG erfassen. Ein Grund dafür, dass Gefangene, welche die nicht-monetäre Komponente ihres Arbeitsentgelts in Form einer Freistellung von der Arbeitspflicht in der Anstalt in Anspruch nehmen, in diesem Zeitraum keine Fortzahlung ihrer Bezüge erhalten sollen, ist nicht ersichtlich. Der Gesetzesantrag sollte deshalb klarstellen, dass in beiden Fällen eine Fortzahlung des Arbeitsentgelts erfolgt.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 43 Abs. 9 Nr. 1 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 43 Abs. 9 Nr. 1 sind vor dem Komma die Wörter "und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist" einzufügen.

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 § 43 Abs. 9 der erste Absatz wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 3)

"Die Regelung des Absatzes 9 des Entwurfs trägt denjenigen Fällen Rechnung, in welchen wegen der Art der Freiheitsstrafe oder wegen der Person des Gefangenen eine Vorverlegung der Entlassung grundsätzlich nicht in Frage kommt, weil sie dem Zweck des Strafvollzuges zuwiderliefe. Gleichwohl eröffnet die Regelung die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen vom Grundsatz der Nichtanrechenbarkeit abzuweichen. Für zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene und Sicherungsverwahrte besteht, so lange der Entlassungszeitpunkt noch nicht festgelegt ist, nur die Möglichkeit einer Freistellung in der Anstalt, bei Eignung eines Urlaubs oder der in Zehnjahresabständen auszahlenden Ausgleichsentschädigung (§ 43 Abs. 10 Satz 3 StVollzG).

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die obige Einzelbegründung wird verwiesen.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 43 Abs. 9 Nr. 2 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 43 Abs. 9 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,"

Als Folge

sind in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 § 43 Abs. 9 in Absatz 2 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Zudem werden von Absatz 9 diejenigen Fälle erfasst, in denen die Entscheidung eines Gerichtes über die Aussetzung des Vollzuges der weiteren Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung so kurzfristig erfolgt, dass eine vollständige Anrechnung der angesparten Freistellungstage bis zum Entlassungszeitpunkt praktisch nicht mehr möglich ist. Für diesen Fall wird gemäß Absatz 9 Nr. 2 die Anrechnung soweit möglich durchgeführt und im Übrigen ausgeschlossen."

(noch Ziffer 4)

Begründung (nur für das Plenum):

Nach der Fassung von § 43 Abs. 9 Nr. 2 StVollzG-E könnte die Regelung auch so verstanden werden, dass eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt insgesamt ausgeschlossen sein soll, auch wenn lediglich zum Teil eine Anrechnung nicht mehr möglich wäre. Für eine solche Regelungsabsicht ist aber kein Grund ersichtlich. Vielmehr würde dadurch die Gewährung des nicht-monetären Entgeltanteils in Form der Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt als wesentliches Element des Gesetzesantrags verkürzt und der Nebeneffekt einer Einsparung von Hafttagen eingeschränkt. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nur ausgeschlossen ist, soweit durch die vorzeitige Entlassung eine Anrechnung nicht mehr möglich ist.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 43 Abs. 9 Nr. 2a - neu - StVollzG),
Artikel 1a - neu - (Änderung der Strafprozessordnung)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 § 43 Abs. 9 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,"

- b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung der Strafprozessordnung

In § 454 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"Das Gericht entscheidet zugleich, ob eine Anrechnung nach § 43 Abs. 9 Nr. 2a des Strafvollzugsgesetzes ausgeschlossen wird." "

(noch Ziffer 5)

Als Folge ist

- a) in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 § 43 Abs. 9 nach dem ersten Absatz folgender Absatz einzufügen:

"In bestimmten Fällen kann es zudem bei einer Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung erforderlich sein, wegen der spezifischen Auswirkungen der Aussetzung oder der besonderen Lebensverhältnisse des Gefangenen eine Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt gemäß Absatz 9 Nr. 2a auszuschließen. Hierbei handelt es sich um die Fälle, in denen die Entlassung eines Gefangenen zu einem genau bestimmten Zeitpunkt für eine erfolgreiche Resozialisierung unerlässlich ist. Dabei ist insbesondere an die Situationen zu denken, in denen für die Zeit nach der Entlassung eine Aufnahme des Gefangenen in ein Übergangswohnheim oder in eine therapeutische Einrichtung erforderlich ist, der Gefangene dort aber erst ab einem bestimmten Termin aufgenommen werden kann. Bei diesen Konstellationen könnte eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes durch Absatz 8 dazu führen, dass der Gefangene entgegen der mit der Aussetzungsentscheidung verfolgten Absicht längere Zeit in Freiheit verbringt, ohne die Unterstützung der in Aussicht genommenen Anlaufstelle in Anspruch nehmen zu können; eine erneute Straffälligkeit und ggf. der Nichtantritt der vorgesehenen Therapie wären hierbei nicht unwahrscheinlich. Nach Absatz 9 Nr. 2a schließt das für die Aussetzung der Vollstreckung zuständige Gericht deshalb bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt aus; diese Entscheidung wird mit der Entscheidung über die Aussetzung durch eine Ergänzung des § 454 Abs. 1 StPO zwingend verbunden."

- b) nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 folgende Einzelbegründung zu Artikel 1a einzufügen:

(noch Ziffer 5)

"Zu Artikel 1a

(Änderung der Strafprozessordnung)

Um zu ermöglichen, dass bei der Entscheidung über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung eine Entscheidung nach § 43 Abs. 9 Nr. 2a StVollzG getroffen wird, ist § 454 Abs. 1 StPO um eine entsprechende Regelung zum Inhalt der Entscheidung zu ergänzen. Schließt das Gericht in seinem Aussetzungsbeschluss eine Anrechnung nicht ausdrücklich nach § 43 Abs. 9 Nr. 2a StVollzG aus, so ist davon auszugehen, dass § 43 Abs. 9 Nr. 2a StVollzG nicht zur Anwendung kommen soll."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die obige Einzelbegründung wird verwiesen.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 43 Abs. 10 Satz 1 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 43 Abs. 10 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Soweit eine Anrechnung nach Absatz 9 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 30 vom Hundert des ihm nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihm nach § 44 gewährten Ausbildungsbeihilfe."

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 § 43 Abs. 10 der erste Absatz wie folgt zu fassen:

"Diejenigen Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 9 ausgeschlossen ist, erhalten eine Ausgleichsentschädigung, die dem Verfassungsgebot der angemessenen Entlohnung Rechnung trägt. Diesen Gefangenen ist mangels wirklich attraktiver nicht-monetärer Ausgleichsmöglichkeiten eine weitere finanzielle Zuwendung für ihre insgesamt während der Haft geleistete Arbeit zu

(noch Ziffer 6)

gewähren. Die Höhe der Ausgleichsleistung ist mit 30 % des dem Gefangenen unter Einschluss etwaiger Zulagen und Eingruppierungen gewährten Entgelts angemessen und dürfte der Intention der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes entsprechen."

Begründung (nur für das Plenum):

Bei der Bemessung der Ausgleichsentschädigung im Sinne des § 43 Abs. 10 StVollzG-E ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber den nicht monetären Leistungsanreizen ein erhebliches Gewicht beimessen muss, da nur bedeutsame nicht-monetäre Leistungsanreize geeignet sind, in Verbindung mit der Erhöhung des Gefangenenentgelts den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes zu genügen. Eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von lediglich 10 % des den Gefangenen insgesamt in ihrer Haftzeit gewährten Entgeltes oder gar nur in Höhe von 10 % des für diejenige Arbeitszeit gewährten Entgeltes, für die zusätzlicher Hafturlaub im Sinne des § 43 Abs. 7 StVollzG-E nicht möglich oder eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt nach § 43 Abs. 9 StVollzG-E ausgeschlossen ist, erscheint deutlich zu niedrig.

Bei der Berechnung der Ausgleichsentschädigung sollte deshalb

1. der vorgesehene Prozentsatz von 10 % auf 30 % angehoben und
2. tatsächlich - wie der Wortlaut des Absatzes 10 es eigentlich vorsieht - auf das während der gesamten Haftzeit erhaltene Arbeitsentgelt abgestellt werden,
3. um so den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 43 Abs. 10 Satz 2 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 43 Abs. 10 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich."

(noch Ziffer 7)

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 vor dem letzten Absatz folgender Absatz einzufügen:

"Der Anspruch auf Auszahlung der Ausgleichsentschädigung entsteht erst bei der Entlassung des Gefangenen, damit diesem der Wert der Ausgleichsentschädigung für die Zeit nach der Haftentlassung ungeschmälert zur Verfügung steht; auch eine vorherige Verzinsung, Abtretung oder Vererbung des Anspruches ist ausgeschlossen."

Begründung (nur für das Plenum):

Der Gesetzesantrag berücksichtigt nicht, dass eine bestimmbare künftige Forderung auch schon vor ihrer Entstehung abtretbar und vererblich ist. Es sollte deshalb klargelegt werden, dass die Verzinslichkeit, Abtretbarkeit und Vererblichkeit des Anspruchs auf Ausgleichsentschädigung vor der Entlassung ausgeschlossen ist.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 121 Abs. 5 StVollzG)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 121 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. kann auch ein den vierfachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden." '

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"Zu Nr. 4:

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in § 43 StVollzG wird der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung des § 121 Abs. 5 StVollzG.

(noch Ziffer 8)

Die Anhebung des monetären Arbeitsentgelts soll nicht zur Folge haben, dass Gefangene für Verfahrenskosten im Rahmen der §§ 109 ff. StVollzG erst ab einem wesentlich höheren freibleibenden Betrag als bisher in Anspruch genommen werden können; wenn erfolglos Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG betrieben werden, besteht kein Grund, nicht auch den durch die Erhöhung des Arbeitsentgelts erzielten Mehrbetrag zur Bestreitung der Verfahrenskosten heranzuziehen. Während nach der bisherigen Regelung ein den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden kann, entspricht angesichts einer Erhöhung des Entgelts um 40% eine Grenze beim vierfachen Tagessatz der Eckvergütung betragsmäßig in etwa der bisherigen Regelung. Den Gefangenen verbleibt auch nach einer solchen Anpassung ein sogar geringfügig erhöhter, insgesamt ausreichender Anteil des Hausgeldes, der für Verfahrenskosten nicht in Anspruch genommen werden kann."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die obige Einzelbegründung wird verwiesen.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 133 Abs. 2 StVollzG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 133 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Taschengeld (§ 46) darf den vierfachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 im Monat nicht unterschreiten." '

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

"Zu Nr. 5:

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in § 43 StVollzG wird der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung des § 133 Abs. 2 StVollzG.

(noch Ziffer 9)

Die Anpassung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene erfordert weder aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Erhöhung des Mindestbetrags des Taschengeldes für Sicherungsverwahrte, noch ist eine solche aus Gründen der Gleichbehandlung im Hinblick auf die durch den Gesetzentwurf unverändert bleibende Höhe des Taschengeldes der Strafgefangenen wünschenswert. Die bisherige Höhe des Mindestbetrages des Taschengeldes der Sicherungsverwahrten ist aus verfassungsrechtlicher Sicht ebenso wie aus vollzugspraktischen Erfordernissen ausreichend, um die Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten in ausreichender Weise zu befriedigen."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die obige Einzelbegründung wird verwiesen.

R
Fz

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 177 StVollzG)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. § 177 wird wie folgt gefasst:

"§ 177

Untersuchungshaft

Übt der Untersuchungsgefangene eine ihm zugewiesene Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein nach § 43 Abs. 2 bis 5 zu bemessendes und bekannt zu gebendes Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist abweichend von § 200 fünf von Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). § 43 Abs. 6 bis 10 finden keine Anwendung. Für junge und heranwachsende Untersuchungsgefangene gilt § 176 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend." '

Als Folge

- a) sind in der Allgemeinen Begründung in Abschnitt "III. Grundzüge des Entwurfs" der erste Satz des dritten Absatzes und der vierte Absatz zu streichen;

(noch Ziffer 10)

- b) sind in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 9 der erste Satz des zweiten Absatzes und der dritte Absatz zu streichen;
- c) ist die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 7 wie folgt zu fassen:

"Zu Nr. 7:

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in § 43 StVollzG wurde der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2. Insofern handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung des § 177 StVollzG.

Zugleich wird auf die Einbeziehung der erwachsenen Untersuchungsgefangenen in die Neuregelung des Arbeitsentgelts für den monetären wie für den nicht-monetären Entgeltanteil verzichtet. Für die jungen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen gilt der monetäre Teil der Neuregelung."

Begründung (nur für das Plenum):

Eine Erhöhung des Arbeitsentgelts für erwachsene Untersuchungsgefangene ist verfassungsrechtlich nicht gefordert, da eine Arbeitspflicht nicht besteht. Das Resozialisierungs- bzw. Erziehungsgebot gilt jedoch auch für junge und heranwachsende Untersuchungsgefangene, so dass auch für diese Gefangenengruppe eine Anhebung des Arbeitsentgelts geboten ist.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 199 Abs. 1 Nr. 2 dem § 47 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Soweit den Bezügen eine Eckvergütung in Höhe von fünf vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde gelegt wird, darf der Gefangene zwei Drittel der Bezüge monatlich (Hausgeld) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden."

Als Folge ist

der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 8 folgender Absatz anzufügen:

...

(noch Ziffer 11)

"Ebenso ist eine Anpassung des Hausgeldbetrages nach § 47 Abs. 1 bei denjenigen Gefangenen, deren Entgelt weiterhin auf 5 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch basiert, nicht erforderlich. Diesen Gefangenen steht auch weiterhin der unveränderte und zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse ausreichende Hausgeldbetrag von zwei Dritteln Ihrer Bezüge zur Verfügung."

Begründung (nur für das Plenum):

Soweit einzelne Gefangenengruppen von der Erhöhung des monetären Entgeltanteils ausgenommen sind, muss verhindert werden, dass diese Gefangenen durch die Anpassung des Hausgeldanteils eine ungerechtfertigte Verminderung ihres Hausgeldanteils erhalten. Für diese Fälle sollte es bei dem bisherigen Hausgeldanteil von zwei Drittel der Bezüge verbleiben. Auf die obige Einzelbegründung wird verwiesen.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 8a - neu - (§ 199 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. In § 199 Abs. 1 Nr. 4 wird § 93 Abs. 2 wie folgt gefasst:

"(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den vierfachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden."

Als Folge ist

der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 8 folgender Absatz anzufügen:

"Angesichts der Neuregelung des monetären Arbeitsentgelts der Gefangenen ist eine entsprechende Anpassung für die Inanspruchnahme der Gefangenen auf Grund von Forderungen nach § 93 StVollzG erforderlich.

(noch Ziffer 12)

Die Anhebung des monetären Arbeitsentgelts soll nicht zur Folge haben, dass Gefangene für Forderungen nach § 93 StVollzG erst ab einem wesentlich höheren freibleibenden Betrag als bisher in Anspruch genommen werden können; es besteht im Gegenteil kein Grund, nicht auch den durch die Erhöhung des Arbeitsentgelts erzielten Mehrbetrag zur Tilgung dieser Forderungen heranzuziehen. Während bei dem bisherigen Arbeitsentgelt ein den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden kann, entspricht angesichts einer Erhöhung des Entgelts um 40 % eine Grenze beim vierfachen Tagessatz der Eckvergütung betragsmäßig in etwa der bisherigen Regelung. Den Gefangenen verbleibt auch nach einer solchen Anpassung ein sogar geringfügig erhöhter, insgesamt ausreichender Anteil des Hausgeldes, der für Forderungen nach § 93 StVollzG nicht in Anspruch genommen werden kann."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die obige Einzelbegründung wird verwiesen.

B.

13. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

14. Der federführende Rechtsausschuss schlägt dem Bundesrat vor,

Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.